

UNFALLVERSICHERUNG

Im Rahmen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) sind alle Lehrkräfte obligatorisch durch die Arbeitgebenden einer Unfallversicherung angeschlossen.

1. Wo bin ich versichert

Jede Schulgemeinde schliesst bei einer Versicherungsgesellschaft eine Unfallversicherung ab. Die Schulgemeinde gibt darüber Auskunft.

2. Gesetzliche Grundlagen

Grundlage der Versicherung sind das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 und die dazugehörigen Verordnungen.

3. Was ist versichert?

a) Berufsunfälle (BU)

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gegen Unfall versichert.

b) Berufskrankheiten

Krankheiten, die durch eine berufliche Tätigkeit verursacht werden (schädigende Stoffe, bestimmte Arbeiten), werden als Berufskrankheit bezeichnet. Der Bundesrat hat die entsprechenden schädigenden Stoffe und Berufskrankheiten auf einer abschliessenden Liste zusammengefasst.

c) Nichtberufsunfälle (NBU)

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gegen Unfälle in der arbeitsfreien Zeit versichert, sofern die wöchentliche Arbeitszeit **mindestens 8 Stunden** beträgt. Lehrkräfte, welche während **mindestens 5 Lektionen pro Woche** Unterricht erteilen, sind somit gegen Nichtberufsunfälle versichert.

d) Arbeitsweg

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auf dem Arbeitsweg gegen Unfall versichert.

4. Beginn und Ende der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem ersten effektiven Arbeitstag. Dieser muss nicht mit dem Datum des Vertragsbeginns übereinstimmen. Er endet mit dem Ablauf des 30. Tages nach dem Tage, an welchem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört (Austritt, unbezahlter Urlaub). Der **Versicherungsschutz ruht**, solange Versicherte der Militärversicherung oder einer ausländischen obligatorischen Unfallversicherung unterstehen.

5. Versicherungsleistungen

a) Pflegeleistungen und Kostenvergütungen

Über diese Leistungen gibt die Schulgemeinde Auskunft.

b) Bei Behandlung im Ausland ist die Kostenübernahme beschränkt (Auskunft bei der Schulgemeinde).

c) Taggeld und Lohnzahlung

Die Taggeldauszahlungen gehen in der Regel an die Schulgemeinde, wenn der Lohn normal ausgerichtet wird.

d) Invaliden- und Hinterlassenenrenten

Bei Invalidität oder Tod sind nebst den Leistungen der Unfallversicherung auch jene der Eidg. AHV/IV und der Kantonalen Lehrerversicherungskasse (KLVK) zu beachten. Die verschiedenen Leistungsansprüche werden in jedem Einzelfall individuell berechnet und koordiniert.

e) Integritätsentschädigung

Erleidet die versicherte Person eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität (Unversehrtheit), so hat sie Anspruch auf eine Integritätsentschädigung. (Kapitalleistung von höchstens Fr. 106'800.--)

f) Hilflosenentschädigung

Versicherte, die infolge Unfalls bei den täglichen Lebensverrichtungen dauernd auf die Hilfe von Drittpersonen angewiesen sind, haben in der Regel Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung.

g) Versicherter Verdienst

Für die Taggeld- und Rentenberechnung ist der versicherte Verdienst massgebend. Dieser entspricht dem AHV-pflichtigen Lohn, höchstens jedoch Fr. 106'800.--.

h) Kürzung von Leistungen

Leistungen können in der Regel gekürzt werden bei

- Absichtlicher Herbeiführung eines Schadenereignisses
- Grobfahrlässigkeit (z.B. Nichttragen von Sicherheitsgurten)
- Aussergewöhnlichen Gefahren (z.B. Beteiligung an Schlägereien, Unruhen)
- Wagnissen (z.B. Motorfahrzeug-Rennen, Brückenspringen)

6. Prämien

Die Prämien für Berufsunfälle und Berufskrankheiten trägt der Arbeitgeber. Die Prämien für Nichtberufsunfälle gehen in der Regel zu Lasten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und werden vom Lohn abgezogen. Genaue Auskunft bei der Schulgemeinde.

7. Verlängerung des Versicherungsschutzes bei unbezahlttem Urlaub/Austritt

Freiwillige Abredeversicherung

Der Versicherungsschutz endet 30 Tage nach dem letzten Lohnanspruch. Nach dieser Frist kann eine sogenannte Abredeversicherung abgeschlossen werden. Sie dient in folgenden Fällen der Fortführung der gesetzlichen Nichtberufsunfallversicherung: bei unbezahlttem Urlaub, Arbeitsunterbruch ohne Lohnfortzahlung (z.B. Saisoniers), Stellenwechsel, Erlöschen des Anspruchs auf Taggelder der Unfall-, Kranken- oder Arbeitslosenversicherung. Die Abredeversicherung gilt für die vereinbarte Versicherungsdauer, höchstens jedoch für 180 Tage. Wird sie für eine kürzere Zeit abgeschlossen, kann sie vor Ablauf durch Bezahlung einer weiteren Prämie auf max. 180 Tage verlängert werden. Eine Abredeversicherung kann nur abschliessen, wer vorher gegen Nichtberufsunfälle versichert war (siehe Ziff. 3c).

Die Abredeversicherung wird durch Einzahlung der Prämie abgeschlossen. Sie muss spätestens an dem Tag bezahlt werden, an dem die Nichtberufsunfallversicherung endet. Dies ist der 30. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn oder Lohnersatzartige Vergütungen aufhört.

8. Freiwillige Heilungskosten-Zusatzversicherung

Meistens bietet die Schulgemeinde noch eine freiwillige Zusatzversicherung an. Auskunft bei der Schulgemeinde.

9. Was ist bei einem Unfall zu tun?

Jeder Unfall oder eine auftretende Berufskrankheit muss **unverzüglich** den Schulbehörden gemeldet werden.

10. Auskünfte

Die Informationen in diesem Merkblatt beschränken sich auf das Wesentliche. Für weitere Auskünfte ist die jeweilige Schulgemeinde zuständig.